



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.04.2024 – Auszug aus Drucksache 19/1795 –

Frage Nummer 8

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern können Kommunen die Plakatierung zu Wahlwerbung in der Öffentlichkeit vor Wahlen zahlenmäßig beschränken, welche rechtlichen Bestimmungen sind bei einer Beschränkung von Plakatanschlägen in der Öffentlichkeit vor Wahlen auf bestimmte Anschlagflächen, insbesondere hinsichtlich der Art, Gesamtanzahl in einer Kommune und Gestaltung dieser Flächen, einzuhalten und inwieweit wird die Möglichkeit der Beschränkung der Plakatierung zu Wahlwerbung in der Öffentlichkeit von den Kommunen bereits genutzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Gemeinden haben im Rahmen des Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetz die Möglichkeit, Anschlagtafeln zur Wahlplakatierung zum Zwecke einer gesammelten Wahlwerbung zu errichten, um Einzelplakatierungen durch Parteien und Wählergruppen im Interesse des Ortsbildes oder zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen vor allgemeinen Wahlen zu vermeiden. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat den Gemeinden mit Bekanntmachung vom 13.02.2013 (AllMBI. S. 52, ber. S. 139) allgemeine Hinweise zur Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden an die Hand gegeben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem bis heute maßgeblichen Urteil vom 13.12.1974 (Az.: VII C 42.72) die Grundsätze für die Plakatwerbung von Parteien anlässlich allgemeiner Wahlen dargestellt. So muss die Wahlsichtwerbung als typisches Mittel im Wahlkampf der politischen Parteien jedenfalls in einem Umfang gewährleistet sein, wie er für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist. Das Gericht hat offengelassen, unter welchen Voraussetzungen jeweils eine nach Umfang und Werbewirksamkeit des Anbringungsortes angemessene Werbemöglichkeit eingeräumt ist; jedenfalls muss eine wirksame Wahlpropaganda ermöglicht werden. Die Gemeinden entscheiden eigenverantwortlich, in welcher Weise sie dem verfassungsrechtlichen Gebot zur Selbstdarstellung der Parteien Rechnung tragen. Sie sind demnach weder gehindert, öffentliche Straßen für freies Plakatieren freizugeben, noch bestimmte Aufstellplätze den einzelnen Parteien zuzuteilen, noch eigene Plakatflächen zur Verfügung zu stellen.

Die den politischen Parteien für die Plakatierung im Wahlkampf von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Anschlagtafeln stellen öffentliche Einrichtungen im Sinne von Art. 21 Gemeindeordnung dar. Die Festlegung der jeweiligen Nutzungsbedingungen obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit grundsätzlich selbst. Ihr Entscheidungsspielraum ist insoweit beschränkt, als im Ergebnis jeweils angemessene Wahlwerbemöglichkeiten sichergestellt sein müssen, der speziell für Wahlen und Parteien in Art. 28 Abs. 1 Satz 2, 38 Abs. 1 Grundgesetz und in § 5 Parteiengesetz (PartG) niedergelegte Gleichheitsbehandlungsgrundsatz beachtet und schließlich sonstigen sich aus Verfassungsrecht ergebenden Rechtsgrundsätzen, wie insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Rechnung getragen wird.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in o. g. Urteil auch festgestellt, dass im Falle einer Gemeinde, die eine bestimmte Zahl von Stellplätzen als geeignet für die Wahlsichtwerbung aussucht und den Parteien auf Antrag zuteilt, der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit Anwendung findet. Somit bestimmt sich nicht nur der angemessene Umfang der Wahlwerbung, sondern auch die Zuteilung von Plätzen für Wahlsichtwerbung nach diesem Grundsatz, wie er in § 5 PartG seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat. Wenngleich sich die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts nicht explizit auch auf die Platzvergabe auf gemeindlichen Anschlagtafeln bezieht, liegt eine entsprechende Anwendung jedenfalls sehr nahe. Nach Auffassung des StMI können die Gemeinden demnach grundsätzlich bei der Verteilung von Plakatierungsflächen auf Anschlagtafeln die Bedeutung der Parteien berücksichtigen und die Reihenfolge nach objektiven Kriterien und unter Wahrung des Neutralitätsgebots festlegen. Die Bedeutung der Parteien bemisst sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorangegangener Wahlen zu Volksvertretungen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 PartG).

Inwieweit die Möglichkeit der Beschränkung der Plakatierung zu Wahlwerbung in der Öffentlichkeit von den Kommunen genutzt wird, ist dem StMI nicht bekannt.